

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Anja Witkabel
Zimmer 204

Tel 0421 361 6209
Fax 0421 496 6209

An die
Schulleitungen
der Schulen des Sekundarbereichs I und II
im Land Bremen

E-mail:
anja.witkabel@bildung.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
20-11

Verfügung Nr.16/2019

Bremen, 12.02.2019

Abschlussprüfungen in der 10. Jahrgangsstufe der Oberschulen sowie Prüfungen am Ende der Einführungsphase der zur allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgänge im Schuljahr 2019/ 2020


Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I (§ 10 Absatz 2) teile ich Ihnen die Schwerpunkte mit, aus denen die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen in der Abschlussprüfung zum Ende des Schuljahres 2019/2020 gestellt werden. Sie befinden sich in der Anlage. Bitte beachten Sie die Änderungen.

Ich bitte Sie, die Schwerpunkte den Sprecherinnen und Sprechern der betroffenen Fachkonferenzen weiterzugeben. Die Fachkonferenzen müssen die Schwerpunkte in ihrer fachlichen Planung der 10. Jahrgangsstufe berücksichtigen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat für die Abschlussprüfung im Schuljahr 2019/ 2020 folgende Termine festgelegt:

Schriftliche Prüfungen			
Haupttermin		Nachholtermin	
Deutsch	Montag, 08.06.2020	Deutsch	Montag, 22.06.2020
Englisch	Mittwoch, 10.06.2020	Englisch	Mittwoch, 24.06.2020
Mathematik	Freitag, 12.06.2020	Mathematik	Freitag 26.06.2020
ZP Herkunftssprachen	Dienstag, 24.03.2020		

 Eingang:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
Hauptbahnhof

Bus / Straßenbahn:
Haltestelle
von 9:00 - 14:00 Uhr

Sprechzeiten:
montags bis freitags
IBAN: DE 27 2905 0000 1070 1150 00

Bankverbindungen:
Norddeutsche Landesbank
Sparkasse Bremen
IBAN: DE 73 2905 0101 0001 0906 53

Die mündlichen Prüfungen können in dem folgenden Zeitraum durchgeführt werden:
vom 04.05.2020 bis zum 30.06.2020.

Die Haupttermine für die schriftlichen Prüfungen sind unbedingt einzuhalten. Die Nachholtermine dürfen nur in Ausnahmefällen (attestierter Krankheitsfälle u.ä. gemäß § 6 der Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I) in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Nike Beckmann